Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0172

Einreicher: Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der LHP mit Wirkung ab 01.08.2018

Erstellungsdatum:	07.02.2020
Eingang Büro der SVV:	11.02.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	11.02.2020
Termin der Beantwortung:	03.03.2020
Terminverlängerung:	24.03.2020
Eingang der Beantwortung:	28.05.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Rückfrage zur Kleinen Anfrage 19/SVV/0989: Rückfrage zur Kleinen Anfrage 19/SVV/0659: Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der LHP mit Wirkung ab 01.08.2018

Vielen Dank für die Beantwortung der o. g. Drucksache.

Nachfrage zu Antwort Nr. 1

In der angefügten Anlage sind die Daten zu den Trägern und Einrichtungen anonymisiert aufgeführt und daher nicht nachprüfbar.

1. **Ich frage den Oberbürgermeister erneut: welche Träger und damit welche Einrichtungen erheben aktuell höhere Beiträge als die trägerbezogenen Platzkosten gemäß Anlage 3 der Empfehlung zur Elternbeitragsordnung vom 01.08.2018 (Bitte um trägergenaue Auflistung mit Namen der Träger und der betroffenen Einrichtungen)?**

Höhere Beiträge als die trägerbezogenen Platzkosten ergaben sich in der Abfrage für die Daten aus 2018 für die nachfolgenden Träger und Einrichtungen (= über alle angebotenen Betreuungsformen und -umfänge).

Träger	Einrichtung
Potsdamer Betreuungshilfe e.V.	Löwenzahn
Malteser Hilfsdienst gGmbH	Hort der katholischen Marienschule Potsdam
Mitra bilinguale Kindergärten gGmbH	Stadt der Meister
Jugend- u. Sozialwerk gemeinnützige GmbH	Goethekids
Jugend- u. Sozialwerk gemeinnützige GmbH	Haus der fröhlichen Kinder
Jugend- u. Sozialwerk gemeinnützige GmbH	Sinnesgarten

Unterschrift

2. Grundlage des Vergleichs sind Betriebskosten für 2018, die teilweise noch nicht mit dem Jugendamt abgerechnet sind. Damit können diese keine Grundlage für einen Vergleich mit der Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung sein, denn diese fußte auf den Betriebskosten für 2010 (und hochgerechnet auf 2017). Weshalb werden nicht die Betriebskosten von 2010 genutzt (die auch Grundlage für die Empfehlung waren), um festzustellen, ob ein Träger zu hohe Elternbeitrage festsetzt?

Das primäre Ziel der Kalkulation von Elternbeiträgen besteht darin, die Rechtmäßigkeit des Höchstbeitrages nachzuweisen. Ausgangspunkt dafür ist eine Ermittlung der Betriebskosten, die durch die Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen entstehen.

Welche konkreten Betriebskosten für den Betrieb der Kindertagesstätte für die Festlegung der Elternbeiträge zugrunde zu legen sind, richtet sich ausschließlich nach der Maßgabe des KitaG und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen. Ein bestimmter Zeitpunkt als Grundlage der Berechnung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Betriebskostenkalkulationen müssen nicht unbedingt jahresaktuell sein, jedoch hat das zuständige Ministerium im Rahmen des Austauschs zur Rechtslage in der LHP auf die Aktualität der Betriebskosten hingewiesen. Die bei der in der Frage angesprochenen Vorgehensweise zugrunde gelegten Betriebskosten sind mittlerweile zehn Jahre alt und mit dem bundeseinheitlichen Index wurden lediglich die damaligen Verhältnisse fortgeschrieben.

Freie Träger haben mit ihrer Betriebskostenabrechnung 2018 die tatsächlichen Verhältnisse dargestellt. Eine abschließende Plausibilisierung der Datenlage 2018 ermöglicht die Beurteilung der Angemessenheit der Betriebskosten und bildet somit eine faktisch solidere Basis.

3. Wie ist der aktuelle Stand der Rechtsaufsichtbeschwerde des Kitaelternbeirates Potsdam gegen die LHP, die gegenüber dem Land beim MBJS eingereicht wurde?

Der Stand der Rechtsaufsichtsbeschwerde kann durch die LHP nicht beurteilt werden. Diese Frage kann nur das Land selbst beantworten.

Nachfrage zu Antwort 2

Wenn nicht bekannt gemacht wird, welche Träger und Einrichtungen konkret betroffen sind (s. Frage 1) können betroffene Träger und vor allem betroffene Eltern gar nicht informiert werden.

4. Wie werden Träger informiert (bitte inklusive gezogener Konsequenzen daraus)?

Nachdem sich nun das zuständige Ministerium mit seiner Rechtsauffassung schriftlich gegenüber der LHP positioniert hat, wurden die Träger Ende April zur Sachlage informiert. Mögliche Wege und Konsequenzen werden noch im Monat Mai mit den freien Trägern beraten. Im Folgenden werden zwei Möglichkeiten dargestellt:

a.) Überarbeitung der städtischen Empfehlung, Kappung der Höchstgrenzen auf das Niveau der Träger mit den geringsten Betriebskosten, sodann Neuherstellung des Einvernehmens ab jetzt mit den Trägern, deren jeweilige Betriebskosten bzw. Platzkosten unterhalb des in der städtischen Empfehlung festgelegten Höchstbeitrags liegen

Bestehen bleibt die aktuelle Rechtsunsicherheit. Möglicherweise wäre es aktuell nicht sinnvoll, die bisherige Empfehlung nur hinsichtlich der dort festgelegten Beiträge zu überarbeiten, sondern im Interesse einer größeren Rechtssicherheit angezeigt, die angekündigte Mustersatzung des Landes (MBJS) abzuwarten und zu beurteilen.

oder

b.) Beibehaltung der städtischen Empfehlung (bis zur grundsätzlichen Neuentscheidung) mit dem Hinweis, dass diese eben eine Empfehlung / Richtschnur ist und die Träger in der Pflicht bleiben, ihre Betriebskosten zu überprüfen. Ziel wäre die Neuherstellung des Einvernehmens

ab jetzt mit den Trägern, deren jeweilige Betriebskosten bzw. Platzkosten unterhalb des in der städtischen Empfehlung festgelegten Höchstbeitrags liegen.

5. Wie stellt die Stadt sicher, dass alle betroffenen Eltern ebenfalls darüber informiert werden (auch unabhängig vom Kreiskitaelternbeirat)?

Ziel ist es, die Möglichkeiten transparent über die Gremien zu kommunizieren und Eltern über einen Elternbrief über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport